

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Verträge mit Unternehmern (im Folgenden: Kunde). „Unternehmer“ ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Das gilt auch insoweit, als die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht in Widerspruch zu diesen Liefer- und Montagebedingungen stehen.

2. Vertragsschluss

Unsere Angebote stellen nur die Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebots (Bestellung) durch den Kunden dar. Ein uns bindender Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Annahmeerklärung durch uns (Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung zu Stande. Zwischenverkäufe werden vorbehalten. Die Einzelheiten des Auftrags ergeben sich jeweils aus unserer Auftragsbestätigung (insbesondere Liefermenge, Maße, Gewichte, etc. und Lieferdatum), es sei denn, der Kunde widerspricht dieser unverzüglich. Mehrkosten, die durch unvorhergesehene Montageschwierigkeiten oder durch nachträgliche Änderungswünsche des Kunden entstehen, gehen zu dessen Lasten.

3. Lieferung

Zumutbare Teillieferungen sind zulässig. Vereinbarte Lieferfristen und Termine gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Die vereinbarten Lieferfristen verlängern sich angemessen, soweit unsere Leistung durch Umstände verzögert wird, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere in Fällen höherer Gewalt. Verzögerungen, die dadurch bedingt sind, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt, führen, ohne dass es einer Aufforderung durch uns bedarf, zu einer entsprechenden Veränderung der Lieferfristen und -termine.

4. Erfüllungsort, Versand und Gefahrübergang

Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an die Transportperson auf den Kunden über. Die Versandart wird von uns bestimmt, es sei denn, der Kunde weist ausdrücklich auf eine von ihm gewünschte Versandart hin. Die (branchenübliche) Verpackung wird dem Kunden zum Selbstkostenpreis berechnet. Eine Vergütung für zurückgesandte Verpackung erfolgt nicht. Eine Versicherung gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und für dessen Rechnung. Der Kunde hat eventuelle Transportschäden sofort nach Empfang der Ware nach Art und Umfang schriftlich mitzuteilen, sowie ggf. auf den Begleitpapieren (Frachtbrieft) zu bescheinigen. Auf Anforderung sind die Ansprüche aus den Schäden an uns abzutreten.

5. Annahmeverzug

Der Kunde kommt in Verzug, wenn er zum vereinbarten Liefertermin die ihm angebotene Ware oder Werkleistung nicht abnimmt oder uns nicht die Möglichkeit gibt, die vereinbarte Leistung zum vereinbarten Zeitpunkt zu erbringen. In diesem Fall hat der Kunde uns die entstandenen Mehraufwendungen (Wartezeit des Monteurs, Fahrtkosten etc.) zu ersetzen. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass es sich um eine individuelle Herstellung im Kundenauftrag handelt, sind wir im Falle unseres Rücktritts wegen schuldhaften Annahmeverzugs des Kunden berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung mindestens in Höhe des vereinbarten Entgelts zu fordern. Es bleibt dem Kunden vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.

6. Einbau und Reparatur (Werkleistung)

Ist die Montage der bei uns gekauften Ware Gegenstand des Auftrags, werden wir dem Kunden die erforderliche Anzahl von Monteuren zur Verfügung stellen. Unsere Monteure werden mit dem Kunden und dessen Mitarbeitern vor Ort vertrauensvoll zusammenarbeiten, die Montage vornehmen, koordinieren und überwachen. Unseren Monteuren ist Zugang zu allen erforderlichen Unterlagen und Anlagen zu gewähren. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, die Kundenfahrzeuge und Anlagen zu bewegen und zu bedienen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass von seiner Seite qualifiziertes Personal bereitsteht. Die von uns beauftragten Monteure sind allein uns gegenüber weisungsabhängig. Unsere Haftung und die unserer Erfüllungsgehilfen für Schäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das gilt nicht bei Personenschäden, ferner nicht für solche Schäden, die aus der Verletzung von Rechten resultieren, die dem Kunden nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten).

7. Zahlung, Verzug und Insolvenz

Zahlungen haben ohne Abzüge spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungszugang zu erfolgen. Voraussetzung für eine Gewährung von einem im Einzelfall vereinbarten Skonto ist, dass bis dahin alle früheren Rechnungen

(ausgenommen Rechnungen, denen berechtigte Einwendungen unseres Kunden entgegenstehen) beglichen sind. Für die Skontoberechnung ist der Netto-rechnungsbetrag nach Abzug von Rabatten, Fracht usw. maßgeblich. Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir auch ohne Mahnung berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, d.h. 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten. Im Falle von Zahlungsverzug sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder Sicherheit zu fordern oder nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn beim Kunden nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eintritt oder uns eine solche nach Vertragsschluss bekannt wird. Hat der Kunde Insolvenzantrag gestellt, sind wir zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt. Wechsel und Schecks werden lediglich erfüllungshalber entgegengenommen. Diskont- und Wechselspesen sowie alle sonstigen Gebühren und Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

8. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Das Recht des Kunden zur Aufrechnung und Zurückbehaltung wird ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder unbestritten. Dies gilt nicht für im Zusammenhang mit Gewährleistungsansprüchen stehende Forderungen des Kunden.

9. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte und ggf. auch eingebaute Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung in unserem Eigentum. Mit Zahlung aller Forderungen geht das Eigentum im Zeitpunkt des letzten Zahlungseingangs auf den Kunden über. Der Kunde wird von uns - jederzeit widerruflich - ermächtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Kunde tritt schon jetzt seine eigene Kaufpreisforderung sowie sonstige Ansprüche bezüglich der Vorbehaltsware (wie z.B. aus Versicherung oder unerlaubter Handlung) sicherheitshalber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde ist - jederzeit widerruflich - berechtigt, den Kaufpreis einzuziehen. Wir sind im Falle nicht pünktlicher Zahlung durch den Kunden berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Dritten aufzudecken. Der Kunde verpflichtet sich, uns Auskunft über die Person seines Abkäufers und die Höhe seiner Forderung zu geben und uns unter Übergabe aller einschlägigen Unterlagen bei der Durchsetzung der Forderung zu unterstützen. Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns als Hersteller. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird schon jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der neuen Sache wertanteilig auf uns als Eigentümer übergeht. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nicht mit Rechten Dritter belasten. Im Falle von Pfändungen Dritter sind wir sofort zu unterrichten. Kosten, die wir zur Beseitigung solcher Beeinträchtigungen zu tragen haben, gehen zu Lasten des Kunden, soweit sie nicht von dritter Seite erstattet werden.

10. Gewährleistung

Für die von uns gelieferte und gegebenenfalls auch eingebaute Ware beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Übergabe an den Kunden bzw., wenn wir mit dem Einbau von Ware beauftragt sind, ab Abnahme durch den Kunden. Der Kunde hat zur Erhaltung von Gewährleistungsansprüchen Mängel an der Ware unverzüglich, jedenfalls aber binnen 5 Werktagen nach Lieferung, bzw. nach Einbau zu rügen. Dem Kunden obliegt die Einhaltung der sich aus der übergebenen Bedienungsanleitung ergebenden Prüf- und Kontrollvorgaben. Fehler die ausschließlich auf falscher Bedienung oder Nichteinhaltung der Prüf- und Kontrollvorgaben zurückzuführen sind, begründen keine Mängelansprüche. Liegt ein Mangel vor, kann der Kunde grundsätzlich zunächst nur Mangel-beseitigung verlangen. Statt nachzubessern können wir auch eine Ersatzsache liefern. Der Kunde muss uns hierfür Gelegenheit geben, entweder durch Übergabe der Ware oder durch Zutritt zu der eingebauten Ware den gerügten Mangel zu prüfen. Unsere Gewährleistungspflicht betrifft nicht solche Mängel, die auf unsachgemäße oder übermäßige Beanspruchung oder auf natürliche Abnutzung oder Nichteinhaltung von Prüf- und Kontrollvorgaben zurück-zuführen sind. Dasselbe gilt im Falle von eigenmächtigen Änderungen oder Nacharbeiten an der gelieferten Ware durch den Kunden. Etwaige uns dadurch entstandenen Kosten hat der Kunde zu ersetzen. Dem Kunden wurde bei Übergabe eine Bedienungsanleitung übergeben, aus der sich die richtige Bedienung, sowie die notwendigen Prüf- und Kontrollpflichten ergeben, die der Kunde zu beachten hat.

11. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Daten des Kunden dürfen im gesetzlich zulässigen Umfang gespeichert und verwertet werden, soweit dies für die Durchführung des jeweiligen Vertrags notwendig und für die Pflege der Geschäftsverbindung zweckmäßig ist und gegenteilige Interessen des Kunden nicht ersichtlich sind. Dieser Hinweis gilt als Benachrichtigung im Sinne von § 33 Abs.1 BDSG.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Ulm. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Achstetten-Bronnen - Stand 1-2013